

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 19. März 2024 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung beruht auf §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und das Vorliegen einer Widmung.

Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper (Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke), Gehwege und Bürgersteige, Plätze, Radwege, Brücken, Tunnels, Unterführungen, Dämme, Gräben, Rinnen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Fahrbahnteiler, Treppen und Rampen vor der Häuserfront, soweit sie nicht eingefriedet sind;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsmäßig zugänglich:

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Schulhöfe, städtische Waldungen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
- b) Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, insbesondere Standbilder und Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Ausführung von Reparaturen und Reinigung von Fahrzeugen und Geräten auf der Straße und in Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. In keinem Fall darf der Verkehr behindert oder gefährdet werden. Die Reparatur ist unverzüglich vorzunehmen.

(2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen an offenen Gewässern (z. B. an Fluss- und Bachläufen, Teichen und Seen) nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.

(3) Auf Straßen und befestigten Flächen, die zum öffentlichen Kanalnetz hin entwässern, ist ausschließlich das Waschen und Reinigen der äußeren Lackoberflächen und Glasflächen von Fahrzeugen mit Wasser ohne Zusätze erlaubt, sofern dadurch keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs oder eine Belästigung von Passanten, etwa durch Hineintreten in die Fahrbahn, Verspritzen von Wasser, erhebliches Einengen der Fahrbahn oder der Gehwege durch Gefäße usw. hervorgerufen wird. Unterboden- und Motorwäsche sind nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind Waschplätze oder Waschanlagen, die über zugelassene Abscheidevorrichtungen verfügen und den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 3

Bereitstellen von Sperr- und Sammlungsgut

Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der Straßengrenze vor dem Hausgrundstück so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Das Sperrgut ist wieder zu entfernen, falls die Abfuhr nicht bis 20.00 erfolgt ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, wieder entfernt werden. Dies gilt auch für Sammlungsgut, das anlässlich von Altkleider-, Papier- und ähnlichen Sammlungen bereitgestellt wird.

§ 4

Bereitstellen und Durchsuchen von Abfall

(1) Abfallbehälter dürfen am Vorabend des Tages ihrer Entleerung ab 21.00 Uhr auf den Gehweg bzw. an die Fahrbahn gestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Verkehr nicht behindern oder gefährden und sind unverzüglich von der Straße zu entfernen, sobald sie durch die Abfallabfuhr entleert sind.

(2) Abfallbehälter und zur Abfuhr bereitgestelltes Sperrgut sowie öffentliche Papierkörbe etc. dürfen nicht durchsucht werden.

§ 5

Schutz der Verkehrsteilnehmer

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen gefährdet werden können, sind von dem für das Grundstück Verantwortlichen zu entfernen; Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(2) Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht gestattet. Die Einzäunung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Stacheldraht wird hiervon nicht berührt.

§ 6

Benutzung von geräuscherzeugenden Geräten/Wahrung der Mittagsruhe

(1) Die Benutzung von Motorsägen, Hochdruckreinigern, Heckenscheren und ähnlich geräuscherzeugenden Geräten ist nur werktags von 7.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geräte dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sowie ähnlicher Einrichtungen in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr betrieben werden.

§ 6 a

Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten

(1) Von dem Verbot der Nutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG) sind Straßenmusiker in der Zeit von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr (sonn- und feiertags ab 11:00 Uhr) ausgenommen, denen vom Bürgermeister eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NRW erteilt wurde. Die Ausnahme gilt nur für die Bereiche der innerstädtischen Fußgängerzonen von Iserlohn und Letmathe und nur im Zusammenhang mit dem genehmigten Musizieren. Sie steht zudem unter der Bedingung, dass die Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister im Einzelfall zulassen (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

§ 7

Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Das Übernachten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für das Verweilen in berauschem Zustand und zur Abhaltung von Trinkgelagen. Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

(2) Aggressives Betteln (durch Anfassen, In-den-Weg-Stellen, unmittelbares Einwirken von Person zu Person) ist untersagt.

(3) In der Fußgängerzone sind Ballspiele verboten. Bälle können eingezogen werden.

(4) Es ist verboten im Gebiet der Stadt Iserlohn Wildtauben oder verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildtauben oder verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann. Dieses Verbot gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Iserlohn bzw. im Einverständnis mit der Stadt Iserlohn eingerichtet wurden.

§ 8

Unbefugte Werbung

(1) Um eine Verschandelung des Stadtgebietes zu vermeiden, ist es verboten, unbefugt in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen und der Straßenbeleuchtung, Licht- sowie andere Masten und Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen oder Straßenflächen zu bekleben, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen, zu beschreiben oder zu beschmierem. Unbefugt sind insbesondere Werbemaßnahmen der in Satz 1 bezeichneten Art, die nicht durch ein entsprechendes Unternehmen oder ohne eine entsprechende Erlaubnis der Stadt Iserlohn oder des Grundstückseigentümers durchgeführt werden.

(2) Verantwortlich im Sinne des Abs. 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung veranlassen oder dulden.

§ 9

Hunde auf Straßen und in Anlagen

(1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

(2) Hunde müssen zum Verrichten ihrer Notdurft in den Rinnstein geführt werden. Halter oder Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass die Hunde den übrigen Straßenkörper und

die Grünflächen, Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Sport- und Spielplätze nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) In öffentlichen Grünanlagen und in der Fußgängerzone sowie in dem verkehrsberuhigten Innenstadtbereich Letmathe sind alle Hunde an der Leine zu führen.

(4) Auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze sowie Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(5) Im Bereich der Fußgängerzone haben Begleiter von Hunden ein Schippchen und einen Plastikbeutel oder ähnlich geeignetes Gerät mitzuführen. Sie sind verpflichtet, damit den von ihren Hunden hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.

§ 9 a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

(1) Katzenhalter/ innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 10

Skateboards

Die Benutzung von Skateboards in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt.

§ 11

Geldbuße

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen

1. die Gebote und Verbote gem. § 2 der Verordnung;
2. die Bestimmungen hinsichtlich des Bereitstellens und des Entfernens von Sperr- und Sammlungsgut gem. § 3 der Verordnung;
3. die Bestimmungen gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen gem. § 5 der Verordnung;
5. die Gebote gem. § 6 der Verordnung;
6. die Bestimmungen betreffend Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 7 der Verordnung;
7. das Verbot der unbefugten Werbung gem. § 8 der Verordnung;
8. die Verbote und Gebote gem. § 9 der Verordnung;
9. das Verbot betreffend Skateboards in der Fußgängerzone gem. § 10 der Verordnung.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 zz. in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Iserlohn tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Iserlohn vom 23. März 2021 außer Kraft.

Joithe
Bürgermeister